

3079/AB
vom 14.05.2019 zu 3099/J (XXVI.GP)
Bundesministerium
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0065-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3099/J-NR/2019 betreffend „Ethik- und konfessioneller Religionsunterricht“, die die Abg. Stephanie Cox, BA, Kolleginnen und Kollegen am 14. März 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Hat das Ministerium überprüft und sichergestellt, dass die Lehrpläne für den Religionsunterricht, die von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen wurden, ein "ethisches Fundament" verankern?*
 - a) *Welche Stelle ist dafür zuständig?*
 - b) *Gab es in den letzten 10 Jahren bereits Fälle, in denen Lehrpläne für den Religionsunterricht bzw. Änderungen dazu vom Ministerium nicht akzeptiert wurden?*
 - c) *Wenn ja, bitte um Auflistung nach Religionsbekenntnis und Begründung der Fälle.*

Zunächst ist festzuhalten, dass Lehrpläne für den Religionsunterricht in der konfessionellen Autonomie der jeweiligen Konfession liegen. Staatliche Eingriffsmöglichkeiten bestehen daher im Allgemeinen darin, dass keine gesetzwidrigen Inhalte vorliegen und die auf den Lehrplänen aufbauenden Unterrichtsmaterialien keine Widersprüche zu den Zielen der staatsbürgerlichen Erziehung enthalten dürfen. Lehrpläne werden von der jeweiligen Konfession erlassen, der Republik obliegt lediglich die Bekanntmachung (§ 2 Abs. 2 Religionsunterrichtsgesetz).

Bei Fragen der Ethik geht es um Handlungsnormen, also um Regeln, an denen Menschen sich orientieren können, wenn diese eine Handlungsentscheidung treffen. Ethik bezieht sich auf das Verhalten, das in einer bestimmten sozialen Situation erwartet wird. Hinter Verhaltensregeln stehen typischerweise Werte, zu denen man sich bekennt. In diesem Zusammenhang wird auf die bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Grundwerte der

österreichischen Schule (Art. 14 Abs. 5a B-VG) und den Auftrag an die Schule, dass jeder Jugendliche u.a. zu selbständigen Urteil und sozialem Verständnis geführt werden soll sowie befähigt werden soll, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen, hingewiesen. Diese Wertvorstellungen sind für alle österreichischen Schulen - auch den Religionsunterricht betreffend - gemäß Art. 14 Abs. 5a B-VG festgeschrieben.

Im Sinne der praktizierten Kooperation des Staates mit den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erfolgt seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Vorfeld der Bekanntmachung eines Religionslehrplanes nach Bedarf und im Hinblick auf die vorstehend genannten staatlichen Eingriffsmöglichkeiten eine Anleitung und Hilfestellung bei der Lehrplanerstellung, auch betreffend formaler Aspekte. Nicht konforme Passagen im Hinblick etwa auf Art. 14 Abs. 5a B-VG würden zur Korrektur zurückgegeben werden.

Nachdem über die vorstehend beschriebenen Vorgangsweisen keine standardisierten Aufzeichnungen geführt werden, wäre eine manuelle Recherche und Analyse sämtlicher diesbezüglicher Unterlagen und Akten der letzten zehn Jahre erforderlich. Es darf um Verständnis ersucht werden, dass eine exakte und lückenlose Aufschlüsselung in der angefragten Form über einen Zeitraum von zehn Jahren aufgrund des damit verbundenen ungebührlich hohen Verwaltungsaufwands nicht möglich ist.

Zu Frage 2:

- *Wer kontrolliert die Lehrbücher und Lehrmittel, die für den Religionsunterricht verwendet werden?*
 - a) *Gab es hier in den letzten 10 Jahren Fälle von Lehrmaterialien, die im „Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung“ standen? (Vgl. § 2 Absatz 3 Religionsunterrichtsgesetz.)*
 - b) *Wenn ja, bitte um Auflistung nach Religionsbekenntnis und Begründung der Fälle.*

Beim Religionsunterricht handelt es sich um eine innere Angelegenheit der Kirche oder Religionsgesellschaft. Er steht unter dem grundrechtlichen Schutz der Art. 15 und 17 Staatsgrundgesetz 1867. In diesem Sinne stellen auch Schulbücher für den Religionsunterricht eine innere Angelegenheit dar und unterliegen diese Lehrmittel daher keiner „staatlichen Approbation“ (vgl. § 14 Abs. 8 Schulunterrichtsgesetz), was einer konsequenten Trennung von Staat und Kirche entspricht. Insofern obliegt auch die konkrete Auswahl von Unterrichtsmitteln für den Religionsunterricht und deren Verwendung im Religionsunterricht der jeweiligen Kirche/Religionsgemeinschaft bzw. der jeweiligen Religionslehrkraft und stellt per se keinen Gegenstand der Vollziehung staatlicher Organe dar.

Das Recht auf freie Religionsausübung ist allerdings nicht unbeschränkt, sondern unterliegt den Schranken der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit sowie den Rechten und Freiheiten anderer (Art. 9 Europäische Menschenrechtskonvention). Die Ziele der

staatsbürgerlichen Erziehung im Sinne des § 2 Abs. 3 Religionsunterrichtsgesetz sind in diesem Zusammenhang zu sehen, insbesondere der öffentlichen Ordnung, und werden durch eine Reihe von staatlichen Rechtsnormen näher ausgeführt.

Entsprechend § 2 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes dürfen für den Religionsunterricht nur Lehrbücher verwendet werden, die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen. Dies ist in verschiedenen Rechtsnormen festgehalten, insbesondere im Rahmen der Grundwerte der österreichischen Schule gemäß Art. 14 Abs. 5a B-VG. Aus dieser verfassungsrechtlichen Grundlage ergibt sich ein Ordnungsrahmen, den auch Lehrbücher für den Religionsunterricht nicht verletzen dürfen.

Im Fall der Verletzung dieses Ordnungsrahmens sind dagegen geeignete Schritte entsprechend § 2 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes zu unternehmen. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die Überprüfung des Religionsunterrichtes in schulrechtlicher Sicht wie bei allen anderen Unterrichtsgegenständen durch die zuständigen Organe, sohin die Schulleitungen und die staatliche Schulaufsicht, erfolgt.

Im Schuljahr 2008/09 wurde der damalige Landesschulrat für Oberösterreich (seit 1. Jänner 2019 Bildungsdirektion für Oberösterreich) auf ein Schulbuch für den islamischen Religionsunterricht aufmerksam, das umstrittene Inhalte auswies. Es handelte sich um das Buch „Islam in meinem Leben“, Religionslehrbuch für die 3. und 4. Schulstufe. Die problematische Seite 179 wurde zunächst auf Anweisung des Schulamtes der islamischen Glaubensgemeinschaft aus dem Buch entfernt und diese Seite wurde bei der danach in Verwendung findenden 4. Auflage aus dem Jahr 2009 durch eine andere Seite mit anderem Thema ersetzt. Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 8969/J-NR/2011 mit Schreiben meiner Amtsvorgängerin vom 30. August 2011 verwiesen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Untersagung der weiteren Führung der Privatschule „Saudische Schule des Königreichs Saudi-Arabien“ wurden Lehrmaterialien überprüft und festgestellt, dass diese im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung standen. Begründet wurde die Nichteignung der Lehrmaterialien im Wesentlichen mit dem Verstoß gegen die Grundwerte der Schule gemäß Art. 14 Abs. 5a B-VG und gegen die staatsbürgerliche Erziehung gemäß § 2 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz. Dies betraf das islamische Religionsbekenntnis (nunmehr IGGÖ).

Zu Fragen 3 und 4:

- *Alle Religionslehrer*innen unterstehen hinsichtlich der Vermittlung des Lehrgutes nicht nur dem Lehrplan, sondern auch den kirchlichen bzw. religionsgesellschaftlichen Vorschriften und Anordnungen. Gab es in den letzten 10 Jahren Fälle von Unvereinbarkeit solcher Vorschriften und Anordnungen mit den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften?*

- a) Wenn ja, bitte um Auflistung nach Religionsbekenntnis und Begründung der Fälle.
- Inwiefern kann das Ministerium eingreifen, wenn die Lehrkraft fundamentalistische Einstellungen oder Lehrinhalte in den Religionsunterricht einfließen lässt? Sind solche Fälle dem Ministerium aus den letzten 10 Jahren bekannt?
- a) Wenn ja, bitte um Auflistung nach Religionsbekenntnis und Begründung der Fälle.

Eingangs sei im Hinblick auf die einleitenden Ausführungen zur gegenständlichen Fragestellung bezüglich der Fachaufsicht des Religionsunterrichts einerseits und der staatlichen Schulaufsicht andererseits festgehalten, dass es sich bei der Fachaufsicht des Religionsunterrichts um eine innere Angelegenheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften handelt, die gemäß § 2 in Verbindung mit § 7c Religionsunterrichtsgesetz nur durch die jeweilige Konfession und einer von dieser bestellten Fachinspektion wahrgenommen werden kann. Die inhaltliche Inspektion unterliegt der Fachaufsicht, die Frage der Prüfung des rechtskonformen Religionsunterrichts, dh. die Beachtung der (schul)rechtlichen Normen bzw. des Religionsunterrichtes in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht ist Sache der staatlichen Schulaufsicht.

Gemäß § 3 Abs. 3 Religionsunterrichtsgesetz unterstehen ferner alle Religionslehrkräfte hinsichtlich der Vermittlung des Lehrgutes des Religionsunterrichtes den Vorschriften des Lehrplanes und den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften und Anordnungen; im Übrigen unterstehen sie in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit jedoch auch den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften.

Zur Frage von diesbezüglich aufgetretenen Unvereinbarkeiten im Sinne der Fragestellungen hat es in den letzten zehn Jahren in sechs der neun Amtsbereiche der (nunmehrigen) Bildungsdirektionen keine diesbezüglichen Probleme gegeben; teilweise wurde im Zuge der Rückmeldungen der Bildungsdirektionen ausdrücklich auf eine gute Zusammenarbeit mit den Kirchen und Religionsgesellschaften hingewiesen, mit der allfälligen Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegengesteuert werden könnte. In einem Amtsbereich wurde gegenüber einer kirchlich bestellten islamischen Lehrperson ein Betretungsverbot ausgesprochen und in weiterer Folge das Dienstverhältnis von der islamischen Glaubensgemeinschaft aufgelöst; dem lag der Verdacht zugrunde, dass im Unterricht den Islamischen Staat verherrlichende Aussagen getätigt worden seien. In einem anderen Amtsbereich gab es Kritik an einer kirchlich bestellten islamischen Lehrperson bezüglich Einhaltung des Lehrplans, Umgangsformen und Kollegialität; es wurde umgehend eine Überprüfung durch die Glaubensgemeinschaft veranlasst. In einem dritten Amtsbereich kam es zu zwei Entlassungen (einer der beiden Fälle ist noch gerichtsanhängig); Hintergründe waren Beleidigungen/Diskriminierungen einer Schülerin bzw. die Verherrlichung eines islamistischen Kämpfers.

Von einer weitergehenden Aufschlüsselung der Beschwerden nach Bundesländern wurde aufgrund der geringen Anzahl sowie in Anbetracht, dass ein Rückschluss auf einzelne

Personen nicht ausgeschlossen werden kann, aus datenschutzrechtlichen Erwägungen Abstand genommen.

Im Übrigen wird hinsichtlich Beschwerdevorfälle in Bezug auf Religionslehrkräfte auf die Beantwortungen der Parlamentarischen Anfragen Nr. 3616/J-NR/2015 und Nr. 9173/J-NR/2016 mit Schreiben meiner Amtsvorgängerinnen vom 3. April 2015 bzw. vom 30. Juni 2016 verwiesen, wobei die genannten Parlamentarischen Anfragen für den Zeitraum 3. Februar 2010 bis zum 4. Mai 2016 über die gegenständlichen Fragestellungen hinausgehende Thematiken angesprochen haben, wie etwa methodische Gesichtspunkte oder grundsätzlicher, über den Religionsunterricht hinausgehender Natur, zumal Religionslehrkräfte auch andere Fächer unterrichten können.

Zur Frage der Eingriffsmöglichkeiten des Ministeriums wird grundsätzlich auf die Dezentralisierung im Schulwesen hingewiesen, dh. auf die Verantwortlichkeiten der jeweiligen Schulleitung und der Bildungsdirektionen einschließlich der Dienstbehörden und Personalstellen des Bundes und der Länder. Es handelt sich somit vorderhand um keine zentralisierte Verantwortung, sondern eine gegebene Zuständigkeit vor Ort.

Soweit es um Inhalte der Lehre geht, die folgend dem Religionsunterrichtsgesetz ausschließlich in die Zuständigkeit der Kirchen bzw. Religionsgesellschaften fallen, erfolgt eine Kontaktnahme mit der Fachaufsicht und den kirchlichen Schulämtern. Soweit es darüber hinausgehend um Unvereinbarkeiten, etwa mit den Grundwerten der Schule im Sinne des Art. 14 Abs. 5a B-VG geht, und werden dadurch lehramtliche Pflichten verletzt, so ist im Wege der Schulleitung und der staatlichen Schulaufsicht einzutreten. Bei Pflichtverletzungen stehen bei in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehenden Religionslehrkräften die Instrumente des Dienstrechts (gegebenenfalls Kündigung, Entlassung; bei beamteter Lehrpersonen das Disziplinarrecht) zur Verfügung. Bezuglich kirchlich bestellter Lehrkräfte sind beim kirchlichen Dienstgeber die erforderlichen Schritte einzufordern; bei Gefahr im Verzug ist ein weiterer Einsatz zu untersagen bzw. ein sofortiges Unterrichtsverbot unter gleichzeitiger Mitteilung an die zuständigen kirchlichen Stellen auszusprechen. Im Falle des Verdachts von strafrechtlich relevanten Delikten ist zudem eine Anzeige zu erstatten (§ 78 StPO) bzw. eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Wien, 14. Mai 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

